

SATZUNG DER STIFTUNG ALTES RATHAUS HALLE (SAALE)

Präambel

Der Marktplatz der Stadt Halle (Saale) war einst ein architektonisches Kleinod und zählte deshalb zu den reizvollsten Plätzen in Deutschland. Daran hatten das Alte Rathaus und die benachbarte Ratswaage bedeutenden Anteil. Es ist der Wille der Stifterin – der *Bürgerinitiative Historische Rathauseite Halle (Saale) e.V.* – mit der Errichtung dieser Stiftung den weitgehend originalgetreuen Wiederaufbau von Halles Altem Rathaus zu ermöglichen, wobei zunächst mit der Vervollständigung des Barockportals der Weg zur schrittweisen Wiederherstellung des Alten Rathauses geebnet werden soll, da dessen Rekonstruktion wesentlich zur Wiederherstellung des Gesamtkunstwerkes *Hallescher Marktplatz* beitragen, das Ansehen der Händelstadt mehren und die Identifikation mit ihr fördern würde. Das zukünftige Hauptgebäude des Alten Rathauses soll vorrangig ein Haus der Bürger und ein Ausstellungsort von Kunst, Wissenschaft und Handwerk aus der Region sein.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Altes Rathaus Halle (Saale)“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Halle (Saale).

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Bewahrung der Erinnerung an das Architekturensemble *Altes Rathaus und Ratswaage*, die umfassende Förderung der Heimatkunde und -pflege mit dem Ziel des Wiederaufbaus des Alten Rathauses durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zunächst vor allem für die Vervollständigung des Barockportals des Alten Rathauses sowie für die Restaurierung der noch vorhandenen Portalteile. Die Annahme zweckgebundener Zustiftungen und/oder Spenden auch für die Rekonstruktion weiterer Zierelemente des Alten Rathauses, des Gebäudes und seines Interieurs entspricht ebenfalls dem Stiftungszweck.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

1. Gewinnung von ideeller und finanzieller Unterstützung durch Zustiftungen, Spenden, die Ausgabe von Stifterbriefen und durch Leistungen von Sponsoren,

2. Organisation und Überwachung der Rekonstruktion und Restaurierung, sofern dadurch die Rechte Dritter nicht tangiert werden.

(3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zahlungen an Personen oder Einrichtungen dürfen nur für Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Quantität und Qualität erfolgen, die dem Zweck der Stiftung entsprechen.

(5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung darf ihr Geldvermögen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks (Deckung der Aufwendungen zur Durchführung der Rekonstruktion und Werterhaltung im Sinne des § 2) einsetzen.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Dabei ist § 3 Abs. 2 zu beachten. Umschichtungsgewinne sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(5) Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben aus ihren Erträgen und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in ihrer Funktion entstandenen Auslagen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Stifterin durch deren Vorstand bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes der Stiftung dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.
- (5) Von der Stifterin bestellte Vorstandsmitglieder können von dieser, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung allein, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der zweckgebundenen Rücklagen,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel für die Stiftungszwecke,
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes, Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen. Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig für die Bestellung oder Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 12 und 13 dieser Satzung.

(5) Über die Sitzungen und Umlaufbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die weitere Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Zumindest ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(2) Mitglieder des Stiftungsrates sind:

a) Ein von der Mitgliederversammlung des *Bürgerinitiative Historische Rathausseite Halle (Saale) e.V.* berufener Vertreter als Vorsitzender für die Dauer seiner Berufung.

b) Weitere Mitglieder des Stiftungsrates sollen Personen sein, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(3) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von der Stifterin durch deren Vorstand bestellt. Die Amtszeit der bestellten Stiftungsratsmitglieder nach lit. b) beträgt fünf Jahre. Die Stiftungsratsmitglieder nach lit. b) ergänzen sich für die Dauer von fünf Jahren durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, soweit der von der Stifterin bestellte Vertreter dieses Amt nicht selbst wahrnimmt, und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Von der Stifterin bestellte Stiftungsratsmitglieder können von dieser, andere Stiftungsratsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Entsprechende Stiftungsratsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. In diesem Fall sowie bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes durch Amtsniederlegung ergänzt sich der Stiftungsrat gemäß Abs. 2, 3. Stiftungsratsmitglieder nach lit. b) werden dann für die laufende Wahlperiode ergänzt.

(6) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, gegebenenfalls der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrates bzw. von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam gilt § 9 entsprechend. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt werden, der neue Zweck den ursprünglichen Zweck im Sinne der Präambel und des § 2 erweitert oder mit dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an folgende gemeinnützige Körperschaften:

- Bauhütte Stadtgottesacker e.V., Weißdornweg 11a, 06120 Halle (Saale),
- Stiftung Händel-Haus Halle (Saale), Große Nikolaistraße 5, 06108 Halle (Saale),

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(2) Sollte eine der Begünstigten oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen oder von Vermögensverfall bedroht sein, so fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Halle ebenfalls mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.